Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
8/2004		**12.01.2004**	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)	23.02.2004
Fachausschuss		
☒ Kreisausschuss		09.03.2004
☒ Kreistag		17.03.2004

Inhalt:
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenschlussgesetz)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☒ Mittel stehen zur Verfügung
Keine			
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass“ (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenschlussgesetz)

zuständiges Amt:

Ordnungsamt	Barbara Reinhold Amtsleiter	Mike Förster Dezernent	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Juristin im Dezernat III	Britta Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15. Mai 2003 (BGBl. Teil I Nr. 19) wurde das Ladenschlussgesetz umfassend geändert. Dies hat zur Folge, dass die durch den Kreistag des Landkreises Uckermark am 11.12.2002 beschlossene „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass“ nunmehr rechtswidrige Festlegungen enthält die herauszunehmen sind.
Der Übersichtlichkeit halber wird eine Neufassung einer Änderung vorgezogen.

Unter Zugrundelegung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 wird dem Kreistag der beiliegende Entwurf der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.
Dieser Entwurf enthält keine neuen Regelungen von Ausnahmen sondern nur Streichungen gegenüber der bisherigen Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 11.12.2002. Änderungsbedarf wurde von Seiten der Ämter und amtsfreien Gemeinden nicht angezeigt.

Anlage: Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenschlussgesetz)

Anlage zur Drucksache .....

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenschlussgesetz)

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21.08.1996 (GVBI. I. S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 10 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) vom 28.11.1956 (BGBI. I. S. 875), in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Anlage III Nr. 3.1.1-3.1.7 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999 (GVBl. II S. 539), in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Landrat des Landkreises Uckermark als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Uckermark vom 11.02.2004 für das Gebiet des Landkreises Uckermark folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1
Verkauf in Ausflugs-, Erholungs- und Kurorten

In den in der Ladenschluss- Ausnahmeverordnung vom 20.05.1994 (GVBl. II S. 362) In der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführten Orten/Ortsteilen dürfen die nach § 10 Abs. 1 LSchlG zugelassenen Waren an Sonn- und Feiertagen vom 01.04.-31.10. jeweils in der Zeit von 10.00- 18.00 Uhr verkauft werden.

§ 2
Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

(1) Verkaufsstellen gemäß § 12 Abs. 1 LSchlG in Verbindung mit der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBI. I. S. 1881) in der zur Zeit gültigen Fassung, können geöffnet sein für die Abgabe von

1. Frischer Milch: in der Zeit von 08.00-10.00 Uhr,

2. Bäcker- und Konditorwaren: Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- und Konditorwaren herstellen, in der Zeit von 07.00-11.00 Uhr für die Dauer von 3 Stunden

3. Blumen: in der Zeit von 09.00 Uhr bis 11.00 oder 14.00 bis 16.00 Uhr jedoch am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 09.00-15.00 Uhr oder von 10.00-16.00 Uhr,

4. Zeitungen: in der Zeit von 07.00-12.00 Uhr.

(2) Abs. 1 gilt nicht am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag

§ 3
Weitere Verkaufssonntage aus besonderem Anlass

Verkaufsstellen gemäß § 14 Abs. 1 LSchlG dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 11.00-16.00 Uhr geöffnet sein:

Gerswalde	
Stoppelmarkt	letzter Sonntag im August
Lychen	
Lychener Seenlauf	letzter Sonntag im April
Lychener Sommerfest	letzter Sonntag vor den Sommerferien
Lychener Flößerfest	erster Sonntag im August (im Jahr 2004 der 2. Sonntag)
Lychener Herbstkirmes	erster Sonntag im Oktober (2006 der 2. Sonntag)
Prenzlau	
Prenzlauer Ostermarkt	Sonntag vor Ostern
Prenzlauer Maifest	2. Dekade im Mai (2005 die 1. Dekade)
Prenzlauer Sommerfest	letzter Sonntag im Mai (2004 der 1. Sonntag im Juni)
Prenzlauer Kinderfest	letzter Sonntag im August
Schwedt/O.	
Schwedter Ostermarkt	Sonntag vor dem Osterwochenende
Schwedter Oktoberfest	letzter Sonntag im September
Schwedter Herbstfest	erster Sonntag im November
Templin	
Templiner Frühlingsfest	Sonntag nach dem Frühlingsanfang
Boitzenburger Land	
Boitzenburger Mühlenfest	jeweils der Pfingstmontag

§ 4
Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 5
In - Kraft - Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2008. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.12.2002 außer Kraft.

Prenzlau, den .....

Klemens Schmitz
Landrat des Landkreises Uckermark
als Kreisordnungsbehörde